

Merkblatt zum Verzicht auf die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft

Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 StBerG erlischt die Anerkennung einer Gesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft durch Verzicht auf die Anerkennung. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer zu erklären (§ 54 Abs. 2 Steuerberatungsgesetz). Die Erklärung wird mit Zugang bei der Kammer wirksam. Es kann auch mit Wirkung zu einem zukünftigen Datum der Verzicht erklärt werden. Der rückwirkende Verzicht ist hingegen nicht möglich.

Die Verzichtserklärung muss der Steuerberaterkammer Hessen im Original (somit nicht als einfache E-Mail oder als Telefax-Schreiben) zugehen und ist von einem vertretungsberechtigten Geschäftsführer der Gesellschaft zu unterschreiben. Das Muster einer entsprechenden Erklärung finden Sie hier:

Mit dem Datum des wirksamen Verzichts erlischt die Mitgliedschaft der Gesellschaft bei der Steuerberaterkammer. Zudem endet zu diesem Datum auch die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen, es sei denn, diese Befugnis ergibt sich aus einer fortbestehenden Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft oder Rechtsanwalts-gesellschaft oder weil die Gesellschaft als Partnerschaftsgesellschaft im Sinne des § 3 Nr. 2 StBerG weiterhin existiert. Vor Abgabe der Verzichtserklärung sollte daher sorgsam geprüft werden, ob die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung tatsächlich nicht mehr benötigt wird. Sollte die Gesellschaft auf die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft verzichten und gleichwohl Abwicklungsbedarf in Anbetracht noch schwebender steuerrechtlicher Mandate bestehen, müsste gegebenenfalls ein Praxisabwickler bestellt werden.

Da es sich nach erfolgtem Verzicht nicht mehr um eine Steuerberatungsgesellschaft handelt, ist der Gesellschaftsvertrag/die Satzung, insbesondere zum Unternehmensgegenstand und der Firma, zwingend zu ändern. Sollte dies - auch nach Aufforderung - nicht erfolgen, hat das Registergericht gegebenenfalls das Amtsaufhebungsverfahren nach § 399 FamFG durchzuführen.

Die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ darf nur durch anerkannte Steuerberatungs-gesellschaft geführt werden. Die missbräuchliche Verwendung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zum fünftausend Euro geahndet werden kann (§ 161 StBerG).

Besteht die Gesellschaft nach wirksamen Verzicht weiter und ist sie nunmehr ausschließlich als gewerbliches Unternehmen tätig, dürfen Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte grundsätzlich nicht mehr als Mitglieder des Vorstands, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter der Gesellschaft fungieren. Sofern Steuerberater / Steuerbevollmächtigte gleichwohl weiterhin in der Geschäftsführung einer nun gewerblich tätigen GmbH bleiben möchten, ist bei der Steuerberaterkammer Hessen unverzüglich ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit gemäß § 57 Abs. 4 Nr. 1, 2. Hs. StBerG zu stellen.